

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortsteilvertretung Gädebehn und zur Ortsteilvertretung Wessin in der Stadt Crivitz am 20. September 2026

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) in der aktuell gültigen Fassung, fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und gebe folgende Hinweise:

Die Stadtvertretung Crivitz hat den **20. September 2026** als Wahltag bestimmt.

Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Abs. 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Anzahl und Abgrenzung der Wahlgebiete / Wahlbereiche

Wahlgebiet für die Wahl der Ortsteilvertretung Gädebehn ist das Gebiet der Ortsteile Gädebehn, Kladow, Basthorst, Augustenhof und Muchelwitz.

Wahlgebiet für die Wahl der Ortsteilvertretung Wessin ist das Gebiet der Ortsteile Wessin, Radepohl und Badegow.

Für jedes Wahlgebiet wird ein Wahlbereich gebildet.

2. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Crivitz.

Für die Ortsteilvertretung Gädebehn sind dies 5

Für die Ortsteilvertretung Wessin sind dies 5

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind für die Ortsteilvertretungen Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Wahlbereiches wählbar, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.

Weiterhin sind Mitglieder der Stadtvertretung Crivitz wählbar.

4. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.

5. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber erhöht sich gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 LKWO M-V jeweils um 5 gegenüber der vorgenannten Anzahl (sh. Punkt 2) der zu wählenden Ortsteilvertreter.

Ein Wahlvorschlag für die Ortsteilvertretung Gädebehn kann demnach 10 Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag für die Ortsteilvertretung Wessin kann demnach 10 Bewerber enthalten.

6. Aufstellung von Wahlvorschlägen (§ 15 LKWG M-V)

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 16 ff. LKWG M-V)

Wahlvorschläge sind auf den bereitgestellten Formblättern einzureichen. Alle Formblätter werden auf Aufforderung kostenfrei von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt. Die Formblätter stehen unter <https://www.amt-crivitz.de/das-amt/wahlen/> zum Download bereit.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind entsprechend § 15 Absatz 3 LKWG M-V nicht zulässig.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Anforderung der Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.

8. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 KV M-V i. V. m. § 42 Absatz 5 KV- M-V dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Ortsteilvertretung sein, wenn sie mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug von Rechtsvorschriften oder mit der Vorbereitung oder Umsetzung von Entscheidungen der Organe der Gemeinde oder des Amtes befasst sind oder gegenüber anderen Bediensteten der Gemeinde oder des Amtes Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnehmen. Der Ortsteilvertretung können ebenfalls nicht angehören, die Landrätin oder der Landrat, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Beigeordnete im Dienst des Landkreises, leitende Bedienstete der Zweckverbände, Stiftungen und sonstiger Körperschaften, denen die Gemeinde oder das Amt angehört, zuständige Bearbeiter der Rechtsaufsichtsbehörden und leitende Bedienstete von Kommunalunternehmen an denen die Gemeinde oder das Amt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind.

Vorgenannte Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis beenden.

9. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei den Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 bzw. 5.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. bzw. 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsland beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie spätestens bis zum 28. August 2026 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 14. August 2026 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

10. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind **spätestens am 07. Juli 2026** (75. Tag vor der Wahl) **bis spätestens 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlleitung unter folgender Anschrift einzureichen:

Amt Crivitz
Wahlleitung
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (07. Juli 2026) einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Crivitz, den 10. März 2026

René Witkowski
Gemeindewahlleitung